

Sächsische Dorßzeitung und Elbgauzeitung

Sachverständige: Stadt Dresden Nr. 31302
Ziel-Nr.: Elbgauzeitung

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Rates zu Dresden für die Stadtteile Blasewitz, Loschwitz, Weißer Hirsch, Böhla, Rochwitz und Laubegast (II. und III. Verwaltungsbezirk) der Gemeinden Wahnsdorf, Niederpoyritz, Holzschwitz, Pillnitz, Weißig und Schönsfeld, sowie der Amtshauptmannschaft Dresden.

Verlag: Elbgau-Zeitungsbüro und Verlagsamtamt Hermann Doser & Co., Dresden-Böhla. — Herausgeber: Mr. Leopold Carl Dräse, Nr. 1000 August Eugen Werner, beide in Dresden.

Erscheint täglich mit den Beilagen: "Amtl. Freimarkt- und Kurzblatt", "Leben im Bild", "Sagat-Warte", "Radio-Zeitung", "Anzeigen für das öffliche Dresden und seine Vororte". Die Bezugspreise beträgt frei ins Haus mit 20 Groschen, ab 1. Juli 1925, durch die Post ohne Aufschlag monatlich M. 2.-. Für Postschriften und Beilagen wird der Bezugspreis frei ins Haus mit 20 Groschen bezahlt. Anzeigen und Beilagen werden mit 50% Aufschlag berechnet. Schluß der Anzeigennahme vorm. 11 Uhr. Für das Erscheinen der Beilagen am bestimmten Tag oder später, sowie für telefonische Aufträge wird keine Gewähr gegeben. Inserationsbezüge sind sofort bei Erscheinen der Anzeige fällig. Bei späterer Zahlung wird der am Tage der Zeitung gültige Bezugspreis in Abrechnung gebracht. Rabattanspruch erlischt. V. verpflicht. Zahlung, Klage ob Konturs d. Auftraggeber.

Redaktion und Expedition
Blasewitz, Loschwitzer Str. 4

87. Jahrgang

Zustellort: Stadt Dresden, Straße Blasewitz Nr. 666
Postleitzahl: Nr. 512 Dresden

199

Donnerstag, den 27. August

1925

Der Wortlaut der französischen Note

Eine Einladung an die deutsche Regierung — Völkerbund, Durchmarschrecht, Schiedsgerichtsobligatorium

Die dem Reichsaußenminister von dem französischen Botschafter am Montag überreichte Note lautet in Übersetzung wie folgt: Indem die französische Regierung von der deutschen Note vom 20. Juli 1925 Kenntnis nimmt, stellt sie gern die Vereinbarung der Anschauungen zwischen den beiden Regierungen fest, die in gleicher Weise bestrebt sind, den Frieden Europas auf eine Verständigung gestützt zu sehen, die den Völkern ergänzende Sicherheitsgarantien verschafft. Die französische Regierung sieht mit Genugtuung, daß die deutsche Regierung nach aufmerksamer Prüfung der französischen Note vom 16. Juni ihrer Überzeugung Ausdruck gibt, daß eine Einigung möglich ist.

In dem Bunde, die Stunde der Einigung nicht hinauszögern, wird sich die französische Regierung auf die Darlegung derjenigen Bemerkungen beschränken, zu denen sie in Vereinbarung mit ihren Alliierten durch die Prüfung der drei wesentlichen Punkte der deutschen Note veranlaßt wird. Da diese Note sich zu gewissen, in der französischen Note vom 16. Juni aufgeworfenen Fragen nicht äußert, will sie ancheinend zu erkennen geben, daß die deutsche Regierung insofern keine grundähnlichen Bedenken hat und sich nur die Erörterung von Einzelheiten vorbehält.

I. Mit Erfriedigung hat die französische Regierung festgestellt, daß die deutsche Regierung nicht beschließt, das Abstich eines Sicherheitspaktos von einer Änderung der Bestimmungen des Friedensvertrages abhängig zu machen.

Jedoch lenkt die deutsche Regierung zweimal die Aufmerksamkeit darauf, daß die Möglichkeit gegeben sei, die bestehenden Verträge auf dem Wege der Vereinbarung neuen Verhältnissen anzupassen, wobei sie auch auf gewisse Bestimmungen der Völkerbundabmachungen hinweist, ebenso bringt sie den Gedanken einer Änderung des Ostfrontiontregimes in den Rheinlanden in Anregung.

Frankreich ist sich der leineren Achtung vor den internationalen Verpflichtungen der Vertragsbestimmungen, auf die die deutsche Note anspielt, durchaus bewußt und hat nicht die Absicht, sich irgendeiner Bestimmung der Völkerbundabmachung zu entziehen. Es erinnert aber daran, daß diese Sichtung in erster Linie auf der gewissenhaften Achtung vor den Verträgen beruht, die die Grundlage des öffentlichen Rechtes Europas bilden und die für den Eintritt eines Staates in den Völkerbund die aufrichtige Absicht der Innehaltung seiner internationalen Verpflichtungen zur ersten Bedingung macht.

An Vereinbarung mit ihren Alliierten ist die französische Regierung der Ansicht, daß weder der Friedensvertrag noch die Rechte, die nach diesem Vertrage Deutschland und den Alliierten auferlegen, beeinträchtigt werden dürfen.

Ebenso wenig wie der Vertrag dürfen auch die Garantien für seine Durchführung oder die Bestimmungen, die die Anwendung dieser Garantien regeln und in gewissen Fällen ihre Erleichterung vorsehen, durch die in Aussicht genommenen Abmachungen geändert werden.

Wenn die Note vom 16. Juni hervorgehoben hat, daß der Sicherheitspakt „weder die Bestimmungen des Vertrages über die Besetzung des linken Rheinufers noch die Erfüllung der in dieser Hinsicht im Rheinlandabkommen festgesetzten Bedingungen berühren darf“, so bestätigt das.

Das Frankreich, so lehr es auch bereit ist, die kommenden Verhandlungen in liberalen Geiste und mit friedlichen Absichten fortzuführen, nicht auf seine Rechte verzichten kann.

Im übrigen wiederholt Frankreich zu seinem Teile die bereits von den Alliierten abgegebene Erklärung, daß sie die Absicht haben, sich gewissermaßen an ihre Verpflichtungen zu halten.

II. Die Alliierten sind nach wie vor überzeugt, daß die Angehörigkeit zum Völkerbund für Deutschland, nachdem es seinen Eintritt

vollzogen hat, das sicherste Mittel sei würde, um seine Wünsche zur Geltung zu bringen, wie es andere Staaten ihrerseits getan haben. Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund ist die einzige dauerhafte Garantie einer gegenseitigen Garantie und eines europäischen Abkommens. An der Tat kann ein Staat Vorbereiche nicht von außen her wirksam zum Ausdruck bringen, die dadurch den Charakter von Bedingungen annehmen würden.

Nur innerhalb des Bundes kann er seine Wünsche dem Rate unterbreiten, indem er von einem Rechte Gebrauch macht, das allen dem Bunde angehörenden Staaten zusteht. Aus diesem Grunde haben wir mit Bedauern die Vorbereiche der deutschen Note gelesen, monach die Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund nach der Aklärung des Völkerbundesversammlung vom 13. März 1925 nach Ansicht der deutschen Regierung ihre Bedenken nicht aufgeräumt hat.

Die französische Regierung ist nicht berechtigt, im Namen des Völkerbundes zu sprechen. Der Rat, der mit den von Deutschland vorgebrachten Vorbehalten befreit worden ist, hat der deutschen Regierung seine Entscheidung mitgeteilt, die sich auf den Grundstein der Gleichheit der Nationen stützt, einen Grundfaß, der für keine von ihnen eine Ausnahme oder ein Vorrecht zuläßt.

Die alliierten Regierungen können sich, was sie angeht, nur auf ihre früheren Erklärungen beziehen und nur wiederholen, daß nach ihrer Auffassung der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund nach Maßgabe des allgemeinen Rechtes die Grundlage für jede Verständigung über die Sicherheit bleibt. Es ist gerade das Fehlen jeder Sicherheit, das bis jetzt die allgemeine Ablösung verhindert (§) hat, die in der Völkerbundabschaffung vorgesehen ist und auf die jene deutsche Note anspielt.

III. Die deutsche Regierung hat hinsichtlich der Art und der Tragweite der Schiedsverträge, die zwischen Deutschland einerseits und Frankreich und Belgien als Signatärmächte des Rheinpaltes sowie den anderen Deutschen benachbarten Signatärmächte des Völkerbundes andererseits abgeschlossen sein würden, Vorbehalte gemacht, die den obligatorischen Charakter dieser Schiedsverträge nach dem Muster der von Deutschland bereits mit einigen seiner Nachbarn abgeschlossenen Schiedsverträge einschränken würden. Diese letzteren Verträge stehen in allen Fällen die Aufführung einerständigen Vergleichskommission vor. Aber die schiedsgerichtliche Regelung im eigentlichen Sinne erfordert sich, wenn sie auch auf die meisten Fälle Anwendung findet, nicht auf die wichtigsten Fälle, nämlich die politischen Fälle, also gerade diejenigen, die zum Kriege führen könnten.

Dadurch würden die im ersten deutschen Memorandum vom 9. Februar 1925 ins Auge gefaßten Bestimmungen, die den Abschluß von Schiedsverträgen zur Sicherstellung einer friedlichen Lösung der politischen sowie der rechtlichen Konflikte ins Auge lassen, in deutscher Weise eingeschränkt werden. Nach Ansicht der Alliierten wäre ein auf diese Weise eingeschränkter Schiedsvertrag, der sich nicht auf alle Streitigkeiten zwischen den einander benachbarten Ländern erstreckt, als Friedensgarantie ohne hinreichenden Wert, da er für Kriegsgefahren Raum lassen würde. Was wir vor allem wollen, ist das, daß hinter den in der Note vom 16. Juni angegebenen Vorausestellungen jede neue Anwendung von Gewalt durch eine für alle Fälle obligatorische friedliche Regelung unmöglich gemacht wird.

Der Grundtag eines derartigen Schiedsgerichtsobligatoriums ist nach unserer Ansicht die unerlässliche Bedingung für einen Pakt, wie ihn die deutsche Regierung in ihrer Note vom 9. Februar vorschlägt. Die von der deutschen Regierung hinsichtlich der Garantierung eines Schiedsvertrages hervorgehobenen Befürchtungen können einer objektiven Prüfung nicht standhalten. Nach dem in Aussicht genommenen System entscheidet der Garant nicht frei und einstieg darüber, wer der Angreifer ist. Der Angreifer bezeichnet

sich selbst durch die bloße Tatsache, daß er, anstatt sich auf eine friedliche Lösung einzulassen, zu den Waffen greift oder eine Verleihung der Grenzen oder am Rhein der entmilitarisierten Zone begeht. Es liegt auf der Hand, daß der Garant, der das größte Interesse daran hat, derartige Verleihungen von der einen wie von der anderen Seite zu verhindern, beim ersten Anzeichen einer Gefahr nicht unterlassen wird, zu diesem Zwecke seinen ganzen Einfluß geltend zu machen.

Im übrigen wird es nur von der einen der benachbarten Nationen selbst abhängen, daß dieses Garantiatum, das an ihrem gegenseitigen Schutz geschaffen wird, nicht zu ihrem Nachteil in Funktion tritt. Was das System der Garantierung eines Schiedsvertrages anlangt, so geht es unmittelbar von einem Gedanken aus, der von der Völkerbundversammlung auf ihrer letzten Tagung in Genf als mit dem Geiste der Satzung übereinstimmend anerkannt worden ist.

Es scheint nicht unmöglich, Bestimmungen zu formulieren, die das Funktionieren der Garantie, gleichviel wer der Garant ist und gleichviel ob sich die Garantie auf die Grenze oder auf die Schiedsprechung bezieht, der Art der Verleihung, den Umständen des Falles und dem durch die unmittelbare Anwendung der Garantie erforderten Grad der Schnelligkeit anpassen. In diesem Sinne könnte man untersuchen, ob es nicht möglich wäre, Mittel und Wege in Aussicht zu nehmen, um die Unparteilichkeit der Entscheidungen sicherzustellen, ohne der Unmittelbarkeit und Wirksamkeit der Garantie zu schaden.

Zusammenfassend kann die französische Regierung gegenüber den drei wesentlichen Punkten der deutschen Note vom 20. Juli 1925 in Übereinstimmung mit ihren Alliierten und ohne sie der Rechte in Anwendung irgend einer Bestimmung der Völkerbundabschaffung entziehen zu wollen, nur ihre vorstehenden Bemerkungen über die Notwendigkeit einer gewissenhaften Aktion vor den Verträgen bestätigen. Sie ist nicht berechtigt zur Erörterung der Fragen, die sich auf die Zulassung Deutschlands zum Völkerbund beziehen und über die sich die Völkerbundstat ausgesprochen hat. Sie gibt sich der Hoffnung hin, daß die in Aussicht genommenen Garantien in Formeln gebracht werden können, die gerecht und vernünftig sind und zugleich mißbräuchliche und ungerechtfertigte Auslegungen und Einwendungen ausschließen.

Die französische Regierung ist in Übereinstimmung mit ihren Alliierten der Schwierigkeiten und der Versicherungen bewusst, die die Fortsetzung einer Handlung über soziale Fragen auf dem Wege des Notenwechsels mit sich bringt. Aus diesem Grunde beschränkt sie sich unter Hinweis auf ihre Note vom 16. Juni auf diese allgemeinen Bemerkungen, ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen.

Nach diesen in Aufrichtigkeit dargelegten vorbereitenden Ausführungen, die zur Vermeldung jedes Mißverständnisses bestimmt sind,

lädt die französische Regierung in Übereinstimmung mit ihren Alliierten die deutsche Regierung ein, nach diesen Grundlagen in Verhandlungen einzutreten mit dem Willen, zu einem Vertrag zu gelangen, dessen Abschluß Frankreich zu seinem Teile lebhaft wünscht.

Zwei ergänzende Erklärungen

Der französische Botschafter hat die Antwortnote in der Sicherheitsfrage durch die beiden folgenden Erklärungen ergänzt, die durch gleichlautende Erklärungen des englischen Botschafters und des belgischen Gesandten bestätigt worden sind:

1. Frankreich und seine Alliierten würden es für zweckmäßig halten, wenn die juristischen Sachverständigen der Ministerien des Auswärtigen von Deutsch-

land, Belgien, Frankreich und Großbritannien so bald wie möglich zusammentraten, um dem Vertreter des Deutschen Reichs die Möglichkeit zu geben, die Ansichten der alliierten Regierungen über die juristische und die technische Seite der zur Erörterung stehenden Fragen kennenzulernen.

2. Nachdem diese Vorarbeit erledigt ist, könnten die Minister des Auswärtigen von Deutschland, Belgien, Frankreich und Großbritannien eine Zusammenkunft verabreden, von der die alliierten Mächte eine Beschleunigung der endgültigen Lösung der vorliegenden Fragen erhoffen.

Doch eine Antwort?

Die deutsche Antwort auf die französische Sicherheitsnote wird heute abend nach Paris übermittelt werden. Der Wortlaut wird nach der Übergabe veröffentlicht werden. — In der halbamtlichen Erklärung welche durch das W. T. B. verbreitet wird, ist zum Ausdruck gebracht, es werde keine deutsche Antwort erfolgen. Diese Mitteilung steht also im Widerspruch mit der oben wiedergegebenen, ebenfalls vom W. T. B. verbreiteten Meldung.

Die juristischen Sachverständigen

Für die bevorstehende Konferenz der juristischen Sachverständigen ist von deutscher Seite Ministerialdirektor Dr. Gauß in Aussicht genommen. Die Konferenz wird voraussichtlich am kommenden Montag in London zusammentreten.

Generalausperrung im Baugewerbe

Die heutige außerordentliche Hauptversammlung des Beton- und Tiefbau-Arbeitsgeberverbands für Deutschland stellte sich hierzu zusammen. Der Präsidium des Verbands wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beiden übrigen Bauarbeitsgeberverbänden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes hat mit überwältigender Mehrheit beschlossen, die bei ihm beschäftigten gewerblichen Arbeiter mit Tagesschluß des 2. September zur Unterstützung des Arbeitskampfs im Hochbau zu entlassen.

Schiedsspruch für das Textilgewerbe

Im Lohnstreit in der mittel- und westfälischen Textilindustrie ist gestern im Reichsarbetsministerium ein Schiedsspruch ergangen, der den gleichen Grundlohn vorsieht, wie der am 16. Juli in dieser Sache bereits gefallene Schiedsspruch. Bezuglich der Akkordlöhne sind weitergehende Sätze vorgesehen. Als erstmaliger Kündigungstermin ist der 5. März 1926 im Schiedsspruch genannt. Die Parteien haben sich bis zum 29. August über die Annahme des Schiedsspruchs zu erkennen.

Die Preisenkungsaktion der Reichsregierung

Nachdem die Reichsregierung mit dem Großhandel Verhandlungen über den Preisabbau gepflogen hatte, sandte heute einer Korrespondenzmeldung aufgrund ähnlicher Verhandlungen mit der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels statt. Die Vertreter des Einzelhandels erklärten sich dazu bereit, die Senkung der Umsatzsteuer bei den Preisen für neu zu beschaffende Waren zum Ausdruck zu bringen. Der „Boss. Blg.“ zufolge findet heute im Reichswirtschaftsministerium eine Besprechung über die Teuerungsbewegung und die Gegenaktion der Regierung statt, zu der Delegierte aller gewerblichen Richtungen und Vertreter der Gewerbeverbände geladen sind.